

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-581, Fax: 030 31003-311

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 16.08.2019 folgende

Beschlüsse

1. Beschluss-Nr. 003-19-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.**
- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 25 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 19.08.2019 bis zum 30.09.2019 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 10457 Berlin, zu richten.**
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**
 - berufliche Eignung,**
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,**
 - Approbationsalter,**
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,**
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,**
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie).**

2. Beschluss- Nr. 004-19-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

3. Beschluss- Nr. 005-19-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

Begründung

zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 22.07.2019 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2018 und der zum 18.07.2019 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 107 % beträgt und somit 65 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1).

Der Landesausschuss müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich im Umfang von 65 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Die KV hat jedoch mit diesem Schreiben ebenfalls mitgeteilt, dass in dieser Arztgruppe zum Stand vom 18.07.2019 Leistungsbegrenzungen im Umfang von insgesamt 1,75 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1,0 sowie 0,5 und 0,25) von bei zugelassenen Hausärzten angestellten Ärzten bestehen (vgl. Anlage 1a).

Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden Leistungsbegrenzungen bei angestellten Ärzten von zugelassenen Hausärzten bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Weiterhin hat die KV mit diesem Schreiben mitgeteilt, dass der Zulassungsausschuss für Ärzte Berlin in seinen Sitzungen am 22. und 24. Mai 2019 den Beschluss des LA vom 21.12.2018 (Beschluss-Nr. 003-18-LA) umgesetzt und 42,5 Niederlassungsmöglichkeiten an Hausärzte vergeben hat.

Das hat für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass unter Beachtung des Endens aller Leistungsbegrenzungen und der Umsetzung des vorgenannten LA-Beschlusses der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 108,9 % beträgt (vgl. Anlage 1b).

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV Berlin bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 25 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 1c).

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25, sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

zu 2.:

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte hat die KV mit Schreiben vom 22.07.2019 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 18.07.2019 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2018 und der am 18.07.2019 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 108,9 % beträgt und somit sechs Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 2). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich aufheben.

Gleichzeitig hat die KV jedoch ebenfalls mitgeteilt, dass in dieser Arztgruppe zum Stand vom 18.07.2019 Leistungsbegrenzungen im Umfang von insgesamt 5,75 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 2x 1,0, 3x 0,75, 2x 0,5, 2x 0,25) von bei zugelassenen Frauenärzten angestellten Ärzten bestehen (vgl. Anlage 2a). Wie zu 1. ausgeführt, werden diese angestellten Ärzte bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 2a). Das hat für die Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur

Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 110 % beträgt, mithin die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen (vgl. Anlage 2c).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte das Fortbestehen der mit Beschluss vom 21.12.2018 festgestellten Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V festzustellen.

zu 3.:

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte hat die KV mit Schreiben vom 22.07.2019 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 18.07.2019 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2018 und der am 18.07.2019 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 108,5 % beträgt und somit vier Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 3). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich aufheben.

Gleichzeitig hat die KV jedoch ebenfalls mitgeteilt, dass in dieser Arztgruppe zum Stand vom 18.07.2019 Leistungsbegrenzungen im Umfang von vier Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 2x 1,0, 2x 0,75, 2x 0,25) von bei zugelassenen Augenärzten angestellten Ärzten bestehen (vgl. Anlage 3a). Wie zu 1. ausgeführt, werden diese angestellten Ärzte bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 3b). Das hat für die Arztgruppe der Augenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 110 % beträgt, mithin die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen (vgl. Anlage 3c).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V festzustellen.

Die Beschlüsse Nr. 003-19-LA, 004-19-LA und 005-19-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die

Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz. 6 Satz 2 SGB Voraussetzung für ihr Wirksamwerden.

Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich daraufhin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.

Erika Behnsen
Vorsitzende des
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin